

Satzung

der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen im Sekundarbereich I in Trägerschaft der Gemeinde Wallenhorst vom 04.07.2023

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundschulen und weiterführenden Schulen im Sekundarbereich I in Trägerschaft der Gemeinde Wallenhorst ab dem Schuljahr 2024/2025.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Schulen werden die Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Schulbezirke für die Grundschulen

- (1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der Anlage I graphisch dargestellt.
- (2) Der Schulbezirk für die Erich-Kästner-Schule umfasst den Ortsteil Hollage mit Ausnahme des Wohngebiets südlich der „Hollager Straße“ zwischen der Einmündung der Straße „Hermann-Löns-Weg“ und der Ortsgrenze Wallenhorst, südlich der Bebauung an der „Umlandstraße“ und östlich der Straße „Fürstenauer Weg“.
- (3) Der Schulbezirk für die Johannisschule umfasst das Wohngebiet südlich der „Hollager Straße“ zwischen der Einmündung der Straße „Hermann-Löns-Weg“ und der Ortsgrenze Wallenhorst, östlich der Straße „Am Ostenholz“, südlich der „Talstraße“ zwischen den Einmündungen „Am Ostenholz“ und „Wiesenstraße“ und östlich der „Wiesenstraße“, jedoch mit Ausnahme der „Wiesenstraße“. Im Osten wird der Schulbezirk durch die Ortsgrenze Wallenhorst begrenzt.
- (4) Der Schulbezirk der Grundschule Lechtingen umfasst den Bereich südlich der Autobahn A1, südlich der Landesstraße 109, westlich und nördlich der Bebauung an der „Mühlenstraße“ und westlich der Bundesstraße 68.
- (5) Der Schulbezirk der St. Bernhard-Schule Rulle umfasst den Ortsteil Rulle sowie das Grundstück „Haster Berg 2“.
- (6) Der Schulbezirk der Katharinaschule umfasst den Ortsteil Wallenhorst mit Ausnahme des Bereichs südöstlich der Autobahn A1.
- (7) Der Bereich südlich der Bebauung an der Umlandstraße, östlich der Straße „Fürstenauer Weg“, nördlich der Autobahn A1 und westlich des Schulbezirks der Johannisschule bildet einen gemeinsamen Schulbezirk West. Die Erziehungsberechtigten haben das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder an der Erich-Kästner-Schule oder der Johannisschule beschulen zu lassen.
- (8) Der Bereich östlich der Bundesstraße 68, südlich und östlich der Bebauung der Straße „Mühlenstraße“ südlich der Landesstraße 109, westlich des Ortsteils Rulle und dem Grundstück „Haster Berg 2“ bilden einen gemeinsamen Schulbezirk Ost. Die Erziehungsberechtigten haben das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder an der Grundschule Lechtingen oder der St. Bernhard-Schule beschulen zu lassen.

- (9) Der Bereich nördlich der Landesstraße 109 und östlich der Autobahn A1 bildet einen gemeinsamen Schulbezirk Nord. Die Erziehungsberechtigten haben das Wahlrecht, ihre schulpflichtigen Kinder an der Katharinaschule oder der Grundschule Lechtingen beschulen zu lassen.

§ 3 Schulbezirk für die Alexanderschule Wallenhorst

Der Schulbezirk für die Alexanderschule Wallenhorst ist das Gemeindegebiet von Wallenhorst.

§ 4 Schulbezirk für die Realschule Wallenhorst

Der Schulbezirk für die Realschule Wallenhorst ist das Gemeindegebiet von Wallenhorst.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Schule außerhalb des vorgegebenen Schulbezirks besuchen, dürfen dort bis zum Abschluss verbleiben.
- (2) Besucht eine Schülerin/ein Schüler eine unter Absatz 1 erfasste andere Schule, so gilt § 5 Abs. 1 auch für ein einzuschulendes Geschwisterkind.

§ 6 Anlagen

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wallenhorst, den 04.07.2023

Otto Steinkamp
Bürgermeister

